

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN GEMEINDLICHER FEUERWEHREN

vom 28.01.2020

Die **Stadt O R N B A U** erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ

(1) Die Stadt Ornau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für Die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwändungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Ornau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwändungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwändungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwändungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwändungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art.15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Ansprüche werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

SCHULDNER

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

FÄLLIGKEIT

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 21.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.11.2013 außer Kraft.

Ornbau, 28. Januar 2020
gez.
Heinz Baum
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Fahrzeuge (Streckenkosten, Ausrückestundenkosten)

(bei 10 % Eigenbeteiligung der Gemeinde bei den Abschreibungskosten und Verteilung der Abschreibungskosten auf Strecken- und Ausrückestundenkosten zu je 50 %).

Fahrzeug	Nutzungsdauer in Jahren	Jährliche Km-Leistung	Jährliche Ausrückestunden	Strecken-Kosten Euro/km	Ausrückestundenkosten Euro/Std
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (LF 16)	25	1000	80	7,36	117,80
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	1000	80	3,57	71,64
Ölschadenanhänger	25	1000	25	2,02	27,00

2. Geräte, die nicht zur Beladung eines eingesetzten Fahrzeuges gehören (Arbeitsstundenkosten)

Gerät	Nutzungsdauer in Jahren	Jährliche Arbeitsstunden	Arbeitsstundenkosten Euro/Std.
Brennschneidgerät	20	2	77,13
Tragkraftspritze	25	12	50,59
Preßluftatmer m.Maske	20	8	29,07
Stromerzeuger	20	10	36,92
Mehrzwecksauger	15	12	19,48
Tauchpumpe	15	8	15,57
1000 W Strahler	10	10	8,77
Winkelschleifer	10	10	7,43
Motorsäge	10	12	13,92
Überdrucklüfter	15	15	32,50
Digitalfunkgerät			11,00
Funkgerät 2 m Band			10,35
Handscheinwerfer			5,83
Stahlrohr			1,50
Schaumrohr inkl. Zumischer je h			6,40
Faltbehälter 1m ³			16,20

Für die Ölsperre werden pro Einsatz pauschal 90,00 Euro berechnet. Erstreckt sich der Einsatz der Ölsperre auf mehrere Tage, werden pro angefangenen Tag zusätzlich 52,00 Euro berechnet.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei Sicherheitswachen werden für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 Euro

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst:

ab 01.01.2019 15,60 Euro

ab 01.01.2020 16,10 Euro

ab 01.01.2021 16,40 Euro